

aufhaltenden K. P. u. K. S. Kabinettsminist. Graf v. Mannsteufel genosß et, wegen der Freundschaft mit seinem Vater, besondere Gnadenbezeugungen; dabey ihm auch der Umgang mit den Hofrätthen Nechenberg und Mascow, und andern ber. Lehren auf der Universität zu großen Vortheil gereichte. Ao. 1749. den 13. März vertheidigte er unter dem Vorsitzer Hrn. D. und Prof. J. E. Richter eine rechtliche Abhandlung s. t. Marchionatus Lusatiæ Sup. ius singulare homines proprios manumissos reuocandi, d. i. von dem besondern Rechte in Oberlausitz, einen losgelassenen Erbunterthanen wiederum zu vindiciren (*). — — Nach abgelegter besonderer Probe ernannte ihn Sr. Königl. Maj. und Kurfürstl. Durchl. Augustus III. ao. 1750. zum wirkl. Hof- und Justiz-Rath, und ao. 1754. ward er mit dem Kammerherrn-Schlüssel begnadiget. Als der wohlsl. Kammerherr von seinem wohlsl. Vater 1752. mit dem Ritterguthen Litschen beschenkt wurde: so suchte er nun auch, zur Erleichterung eine Gemahlin, und fand solche an der damal. Fräul. Eleonoren Charlotten v. Wobeser, auf Rückelwitz, Zerna und Kummerau. Die Vermählung geschah im Jan. 1753. auf dem Hause Gröditz. Beyde lebten nun in aller ehel. Zärtlichkeit auf dem Guthe Rückelwitz, und zeugeten 11 Kinder; davon aber 4 den hochadel. Aeltern in die Ewigkeit vorangegangen sind, als: Albrecht Rudolph, Otto Gotthelf, Eleonore Christiane, und Charlotte Luise. Sieben aber sind noch übrig, als: Tit. Hr. Karl Friedrich v. Götz, Kurfst. Sächs. Kammer- und Jagdjunker; Hr. Ernst Heinr. Adolph v. Götz, Fähnrich beym Kursächs. Infanterieregim. v. Anhalt; Hr. Lud. Eckardt v. Götz, Hessencassel. Leibpage; und 4 Fräuleins: Karoline Amalie; Auguste Sophie; Marie Henriette und Jeanette Wilhelmine. — Der wohlsl. Kammerherr hat in seinem Leben mancherley harte Zufälle und Widerwärtigkeiten, doch nicht ohne dabey erfahrne göttl. Erquickungen, leiden müssen, dahin die verschiedenen Todesfälle der lieben

E 2

Seit

(*) Auf dieser Abhandlung von 16 Bogen stehet Hr. Friedr. Alb. v. Götz, Equ. Lus. Sup. Aut. und Respond. Das in derselben angeführte Gesetz — (welches wir hier bemerken wollen) — stehet in der Unterthanen-Ordnung, Art. 4. in Corp. Jur. Lus. Sup. erfordert, nach Beschaffenheit der Unterthanen einen Losbrief zu geben; doch heißet es dabey: „Jedoch sollen solche Unterthanen diesertwegen sich nicht auf ledigen Sattel legen, oder den Ackerbau verlassen, sondern unter andere Herrschaft im Lande wiederum zu setzen und unterthänig zu machen, oder auch in und bey den Städten dieses Markgrafthums sich nieder zu lassen pflichtig seyn. It. Art. 5. no. 1. „Es sollen jedes Orts Herrschaften bey Aufsatze einer hohen Strafe hinführo dergleich. „Flüchtlinge, es seyn gleich Unterthanen oder Gesinde, weder vor sich noch ihre untergebene Unterthanen zu hausen noch zu verbergen, vielweniger einzigen Unterschleif zu geben, sondern vielmehr auf erfolgten Anspruch dem rechtmäßigen Besitzer, ohne einzigen Behelf und Widerrede — — zu liefern schuldig seyn.“